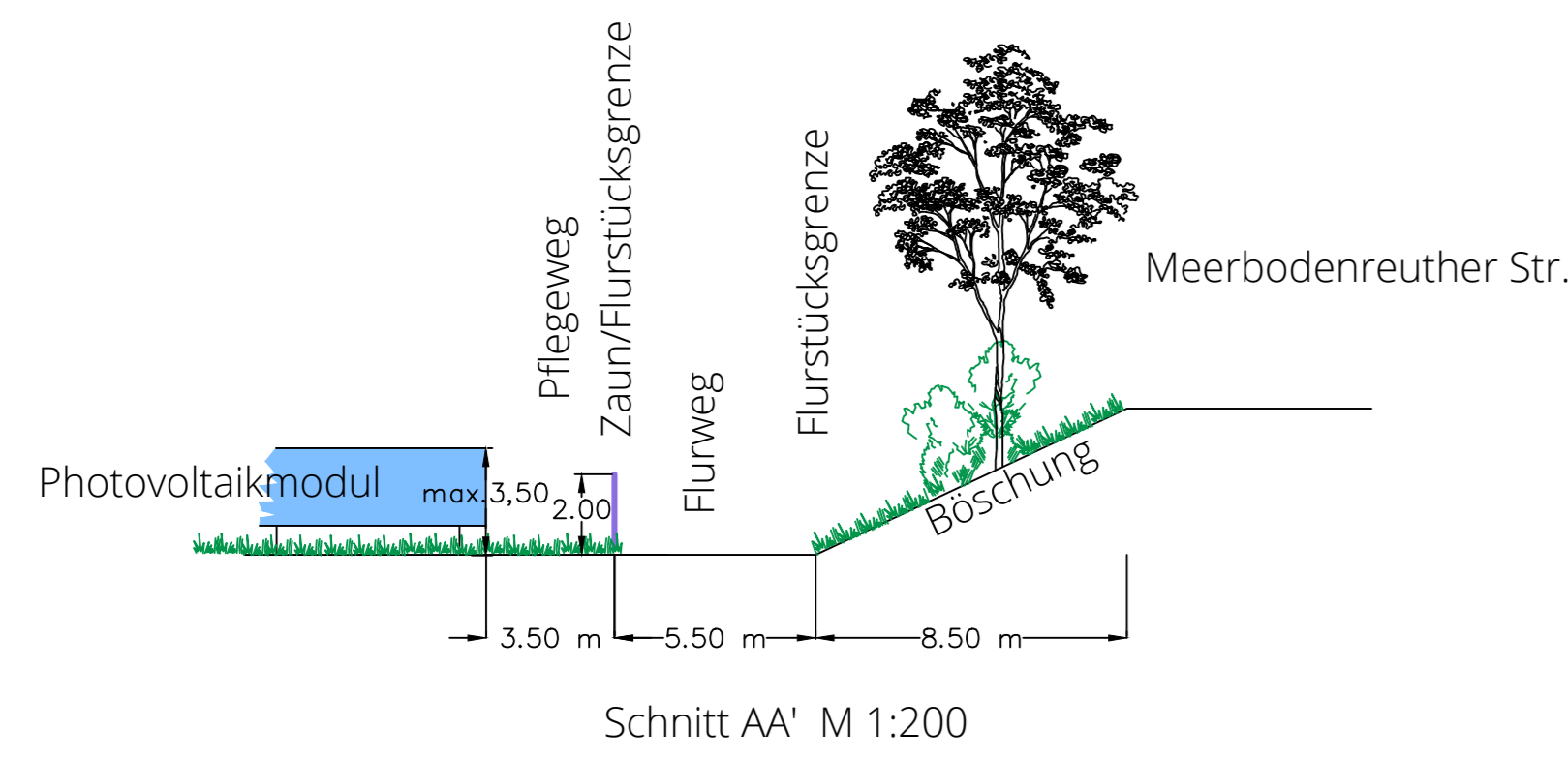


SCHNITT M 1 : 200



## I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 1.1

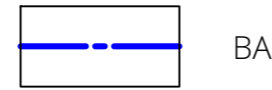


**SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIEN/Sonnenenergie NACH § 11 ABS. 2 BAUNVO**

- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK) DIENEN UND FÜR DEN NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND (SOLARPANELE, GEBÄUDE FÜR TECHNIK, Z.B. WECHSELRICHTER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMZÄUNUNG SOWIE MASTEN FÜR VIDEOÜBERWACHUNG) NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENNUTZUNG "LANDWIRTSCHAFT" GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18A, BAUGB
- GÜLTIGKEIT

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

#### 2.1



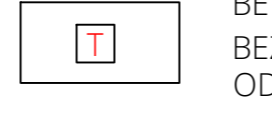
**BAUGRENZE**

- NEBENANLAGEN: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
- GRENZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (ART. 6 BAYBO)

MAX 200 M<sup>2</sup> GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)

WH MAX. 4,0 m MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M

H<sub>max</sub> 3,5 MAX. HÖHE DER MODULE



**BETRIEBSGEBÄUDE (TRANSFORMATOR), MAXIMALE HÖHE: 4,0 M OK GEBÄUDE, BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHES GELÄNDE MAßE: 5,00 x 5,00 m, KEINE GRELLEN ODER LEUCHTENDEN WANDFARBEN**

2.2 DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERANKERUNG DER MODULTISCHE ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN UND WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHNIK SOWIE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR PFLEGERÄTE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 5,0 X 5,0 M UND EINER WANDHÖHE VON 4,0 M ZULÄSSIG.

### 3. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

FÜR DIE ÜBERGABE- UND TRANSFORMATORSTATIONEN WERDEN FLACHDÄCHER FESTGESETZT. DACHEINDECKUNGEN AUS METALL SIND NUR IN MATTER UND BESCHICHTETER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DURCHBRÜCHE, LÜFTUNGSÖFFNUNGEN UND DERGLEICHEN MÜSSEN SIEDLUNGSABGEWANDT ANGEORDNET WERDEN.

### 4. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN



GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 5,0 M



ALS FEUERWEHNUMFAHRUNG FÜR FEUERWEHRFahrzeuge MIT EINEM GESAMTGEWICHT < 16 T SOWIE DEN NACH DIN 14090 NOTWENDIGEN "FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN" IST DAS ERRICHTEN EINER 3,5 BIS 5,0 M BREITEN UMFAHRUNG IM SO-GEBIET ZULÄSSIG

### 5. EINFRIEDUNGEN



**EINZÄUNUNG**

- MAX. HÖHE 2,00 M
- 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLEINSÄUGER)

### 6. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ

- 6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENEUWEAU DARF MAX. 0,50 M ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.
- 6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICKEFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).
- 6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN. ABLEITUNGEN ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.

### 7. GRÜNORDNUNG

#### 7.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



**EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (INNERHALB DER UMZÄUNUNG)**

- EINSAAT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAHD MAX. 3 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES. ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWIDUNG ZULÄSSIG.
- JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN

#### 7.2 MAßNAHMENFLÄCHEN



**FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

#### 7.2.1 EXTENSIVES GRÜNLAND



**EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (AUßERHALB DER UMZÄUNUNG)**

- EINSAAT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAHD MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES. ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWIDUNG ZULÄSSIG.
- JEGLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN

### 8. IMMISSIONSCHUTZ

DURCH DIE MODULE DARF KEINE DAUERHAFTHE BLENDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN ÜBER DAS MAß NATÜRLICHER BLENDWIRKUNGEN HINAUS NICHT GEBLENDET WERDEN.

### 9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

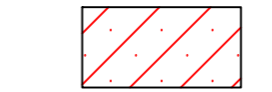


UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

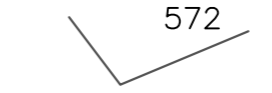


NACH BEENDIGUNG DER NUTZUNG ALS PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND DIE ANLAGE SOWIE ALLE NEBENGEBAUDE, EINZÄUNUNGEN, VERKABELUNGEN, MODULE ETC. ZURÜCK ZU BAUEN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFT VORGESEHEN. MIT ENDE DES EINGRIFFS ENTFÄLLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCH MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWEITIGE NATURSCHUTZGESETZTE BEACHTET WERDEN.

### II. PLANLICHE HINWEISE



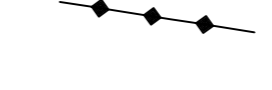
FLACHLAND BIOTOPKARTIERUNG (LfU)



572 FLURSTÜCKE



ÜBERGABEPUNKT/EINSPFEISEPUNKT



20 KV ÜBERLANDLEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)



BESTANDS - GEHÖLZE/BÄUME AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

### III. FLÄCHENÜBERSICHT

GELTUNGSBEREICH:	21.790 m <sup>2</sup>
BAUGRENZE:	16.339 m <sup>2</sup>
AUSGLEICHFLÄCHEN:	3.290 m <sup>2</sup>
GEBÄUDE:	MAX. 200 m <sup>2</sup>

### WEITERE HINWEISE:

- ZUFahrTEN ZU ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE NICHT EINGESCHRÄNKT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- IM BEREICH DES SONDERGEBIETES SIND KEINE BODENDENKMÄLER ODER ÄHNLICHES VERZEICHNET. SOLLTEN TROTZDEM WÄHREND DER ERRICHTUNG DER PV-ANLAGE ANHALTSPUNKTE FÜR EIN BODENDENKMAL ODER ANDERWEITIGE FUNDE ZU TAGE TRETEN, SIND DIESE NACH ART. 8 BAY DSCHG ZU MELDEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1). UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZGUT BODEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM OBERBODEN IST SORGSAM UND SPARSAM UMZUGEHEN, BEI EINER VORAUSSICHTLICHEN LAGERDAUER VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DER OBERBODEN IN MIETEN ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINÖSEN). IST DER OBERBODEN VOR ORT NICHT WEITER ZU VERWENDEN, IST DIESER EINER ANDERWEITIGEN VERWENDUNG ZUZUFÜHREN. EINE DEPONIERUNG IST NICHT ZULÄSSIG.

## VERFAHRENSVERMERKE

- DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM \_\_\_\_\_ GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM \_\_\_\_\_ HAT IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ STATTGEFUNDEN.
- ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM \_\_\_\_\_ WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ BETEILIGT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM \_\_\_\_\_ WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM \_\_\_\_\_ DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALTENSTADT, DEN \_\_\_\_\_ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

6. DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM \_\_\_\_\_ AZ \_\_\_\_\_ GEMÄß § 10 ABS. 2 BAUGB GENEHMIGT.

ALTENSTADT, DEN \_\_\_\_\_ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

7. AUSGEFERTIGT

ALTENSTADT, DEN \_\_\_\_\_ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM \_\_\_\_\_ GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 1 BAUGB /DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKLINFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

ALTENSTADT, DEN \_\_\_\_\_ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER, ERNST SCHICKETANZ

GEMEINDE ALTENSTADT  
Hauptstraße 6 · 92665 Altenstadt a.d. Waldhaab

CM Energie GmbH & Co. KG  
Haidmühle  
92665 Altenstadt

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung

Solarpark "Haidmühle"

Maßstab:	1 : 1.000/200	Plan-Nr.:	GO 172
Bearbeitet:	M. Rembold/K.-P. Fels	Datum:	16.01.2019
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

REMBOLD Landschaftsarchitekten  
WIRTSCHAFTSBL. 8 · 92037 Bamberg  
TEL: 0936/1811 · FAX: 0936/1134  
info@rembold.de www.rembold.de

FELS INGENIEURBUERO  
Zur Hammerau 1 · 92637 Weiden  
0936/17803 · 0936/1780300 · fels@t-online.de